

**Satzung zur Änderung der Satzung des Entsorgungs-
und Wirtschaftsbetriebs Landau –AöR– über die
Erhebung von Gebühren für die Reinigung der
öffentlichen Straßen
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

vom*)

Der Verwaltungsrat hat am auf Grund

der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO) und §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 17 Abs. 3 und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der jeweils aktuellen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau - AöR - über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 09.09.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Bei Hinterliegergrundstücken, die über keine der sie erschließenden Straßen zugewandte Seiten verfügen, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachter Verlängerung parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen, gelten als Ersatzmaßstab die Längen der jeweils längsten Linie, die parallel zu der oder den Straßen liegen, zu denen das Grundstück seinen Zugang nimmt und auf dem Grundstück gemessen werden können.“

2. Das als Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung beigefügte Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Reinigungsklasse I:

- a) Folgende Straße wird gestrichen: Kleiner Sand
- b) Folgende Straße wird geändert: „Fortstraße, Abschnitt beginnend bei Kreuzung Pestalozzistraße – Kramstraße nordwestlich folgend bis zur 180 Grad-Aufspaltung der Fortstraße am Universitätsgelände“
- c) Folgende Straße wird neu eingefügt: „Bornbachstraße, soweit hergestellt und gewidmet“

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck

Vorstand

*) Die nach § 7 Absatz 2, Satz 2 der „Satzung Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts (EWL) erforderliche Zustimmung des Stadtrates Landau in der Pfalz erfolgte mit Beschluß des Stadtrates vom